

Hauptsatzung der Stadt Weida

Vom 3. Januar 2014

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194) erlässt die Stadt Weida mit Stadtratsbeschluss vom 28.11.2013 die folgende Hauptsatzung:

§ 1

Name und Stadtgebiet

- (1) Die Stadt führt den Namen „WEIDA“. Sie ist eine kreisangehörige Stadt.
- (2) Das Gebiet der Stadt Weida umfasst die nach geltendem Recht zu ihr gehörenden Grundstücke.
- (3) Für das Gebiet der zum 31.12.2013 durch Gesetz aufgelösten Gemeinden Hohenölsen, Schömberg und Steinsdorf ist jeweils getrennt für jede der aufgelösten Gemeinden für den Rest der gesetzlichen Amtszeit der Gemeinderäte dieser aufgelösten Gemeinden gemäß § 45 Abs. 8 S. 1 ThürKO die Ortsteilverfassung eingeführt.
Ab Beginn der Amtszeit des im Jahr 2014 zu wählenden Stadtrates der Stadt Weida wird hiermit die Ortsteilverfassung gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 ThürKO eingeführt und zwar jeweils getrennt für jeden der nachfolgend genannten **Ortsteile** mit Ortsteilverfassung:

1. Hohenölsen

Zum Ortsteil **Hohenölsen** gehören die historisch geografischen Orte Neudörfel, Kleindraxdorf, Horngrund und Ölsengrund. Das Gebiet des Ortsteils **Hohenölsen** ist identisch mit dem Gebiet der am 31.12.2013 aufgelösten Gemeinde Hohenölsen, das zudem identisch ist mit der Gemarkung Hohenölsen in der Liegenschaftskarte des Thüringer Landesamtes für Vermessung und Geoinformation (TLVermGEO).

2. Schömberg

Das Gebiet des Ortsteils **Schömberg** ist identisch mit dem Gebiet der am 31.12.2013 aufgelösten Gemeinde Schömberg, das zudem identisch ist mit der Gemarkung Schömberg in der Liegenschaftskarte des TLVermGEO.

3. Steinsdorf

Zum Ortsteil **Steinsdorf** gehören die historisch geografischen Orte Gräfenbrück, Loitsch, Schüptitz und Steinsdorf. Das Gebiet des Ortsteils **Steinsdorf** ist identisch mit dem Gebiet der am 31.12.2013 aufgelösten Gemeinde Steinsdorf, welche aus den Gemarkungen Gräfenbrück, Loitsch, Schüptitz und Steinsdorf besteht, wie sie in der Liegenschaftskarte des TLVermGEO dargestellt sind.

§ 2

Stadtwappen, Stadtflagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Weida führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt auf goldenem Grund einen grünen Weidenbaum, der zwischen zwei roten blaubedachten Türmen über einer roten Stadtmauer mit Pforte in der Mitte hervorwächst. Die Verwendung des Wappens durch Dritte ist genehmigungspflichtig.

- (3) Die Flagge zeigt die Farben schwarz und gelb in zwei gleichbreiten Streifen, die senkrecht verlaufen. Das Wappen befindet sich in der Mitte der Flagge über beide Farbstreifen verlaufend.
- (4) Das Dienstsiegel ist rund, zeigt in der Mitte das Wappen der Stadt Weida, in der Umschrift im oberen Halbbogen das Wort „Thüringen“ und im unteren Halbbogen die amtliche Bezeichnung „Stadt Weida“.

§ 3

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Stadtverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Stadtverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
- (2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an.
Eintragungen sind ungültig,
 - a) - die bei freier Sammlung von Personen stammen, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nicht nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) wahlberechtigt sind oder
- die bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten von Personen stammen, die am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nicht nach den Bestimmungen des ThürKWG wahlberechtigt sind;
 - b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 - c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind. Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.
- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Stadtverwaltung beauftragen.
- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 4

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Darüber hinaus ist eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 5 v. H. der Einwohner über 18 Jahre dies unter Angaben der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragt. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner sind berechtigt, Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten in der Einwohnerversammlung zu stellen sowie schriftliche Anfragen bis spätestens zwei Tage vor der Versammlung bei der Stadtverwaltung einzureichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden oder danach gemäß den Bestimmungen im § 13 dieser Hauptsatzung veröffentlicht werden.

§ 5

Kinder- und Jugendparlament

- (1) In der Stadt Weida gibt es ein Kinder- und Jugendparlament. Es ist das von den Kindern und Jugendlichen der Stadt in freier und geheimer Wahl gewählte Parlament zur Vertretung ihrer Interessen.
- (2) Aufgaben des Parlamentes sowie Rechte und Pflichten seiner Mitglieder sind in der Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes festgelegt.

§ 6

Stadtrat

- (1) Der Stadtrat besteht aus den gewählten Stadtratsmitgliedern und dem Bürgermeister.
- (2) Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadtratsmitglied (Stadtratsvorsitzender). Im Fall der Verhinderung des Stadtratsvorsitzenden führt den Vorsitz im Stadtrat ein vom Stadtrat gewähltes Stadtratsmitglied als Stellvertreter des Stadtratsvorsitzenden.
- (3) Sowohl der Stadtratsvorsitzende, als auch der Stellvertreter des Stadtratsvorsitzenden können durch einfachen Stadtratsbeschluss aus der Funktion abberufen werden.

§ 7

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Weida wird durch allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl bestimmt und ist hauptamtlich tätig.

(2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 der ThürKO genannten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:

(A) Finanzielle Angelegenheiten

- a) Vergabe von Aufträgen bis 15.000 € im Einzelfall.
- b) Entscheidung über nicht erhebliche überplanmäßige Ausgaben mit einem überplanmäßigen Finanzbedarf von bis zu 10.000 €.
- c) Entscheidung über nicht erhebliche außerplanmäßige Ausgaben mit einem außerplanmäßigen Finanzbedarf von bis zu 5.000 €.
- d) Verwendung von Deckungsreserven bis 5.000 €.
- e) Niederschlagung, Stundung oder Erlass von Forderungen von bis zu 5.000 €.

(B) Liegenschaftsangelegenheiten

- a) Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Verkehrswert von 6.000 €, wenn das Rechtsgeschäft weder einer Genehmigung noch einer sonstigen staatlichen Zustimmung bedarf.
- b) An- und Verpachtung sowie An- und Vermietung von Immobilien, sofern der jährliche Pacht- bzw. Mietzins die Summe von 1.000 € und die Vertragsdauer von einem Jahr nicht übersteigt.
- c) Die Erteilung der sanierungsrechtlichen Genehmigungen gemäß der vom Stadtrat beschlossenen Richtlinie.
- d) Die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes, sofern dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Im festgelegten Sanierungsgebiet erfolgt dies in Beratung mit einem durch den Haupt- und Finanzausschuss zu bestimmenden Stadtratsmitglied.

(C) Rechtsangelegenheiten

- a) Die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 10.000 €.
- b) Der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Wert von 5.000 €.

§ 8

Ehrenamtliche Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt einen ehrenamtlichen Ersten und einen ehrenamtlichen Zweiten Beigeordneten aus seiner Mitte.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten und bei dessen Verhinderung durch den Zweiten Beigeordneten vertreten.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Regelungen über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse des Stadtrates trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Der Stadtrat kann weitere Beiräte oder Kommissionen sowie nicht ständige Ausschüsse bilden. Deren Zusammensetzung und Aufgaben regelt ebenfalls die Geschäftsordnung.
- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Proporzverfahren Hare-Niemeyer.

§ 10 Ortsteilräte und Ortsteilbürgermeister

- (1) In allen drei Ortsteilen wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates jeweils ein Ortsteilbürgermeister nach den Bestimmungen des § 26 ThürKWG gewählt. Er ist Vorsitzender des Ortsteilrates und ist ehrenamtlich tätig.
- (2) In allen drei Ortsteilen wird jeweils ein Ortsteilrat gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber zeitgleich mit der Wahl der Stadtratsmitglieder.
- (3) Jeder Ortsteil bildet einen Wahlkreis.
- (4) Für die Wahl des Ortsteilrats werden keine Wahlscheine ausgegeben, daher ist auch keine Briefwahl möglich. Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Im Übrigen erfolgt die Wahl der weiteren Mitglieder eines Ortsteilrates entsprechend der für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder geltenden Vorschriften des ThürKWG in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Jeder Ortsteilrat soll mindestens einmal im Quartal eine Sitzung zu den Angelegenheiten des Ortsteils durchführen.

§ 11 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und um das Wohl der Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Ehrenbürger aus einer aufgelösten Gemeinde, deren Gebiet in die Stadt Weida eingegliedert ist, behalten die von den aufgelösten Gemeinden verliehenen Ehrenbürgerrechte weiter für das eingegliederte Gebiet.
- (3) Personen, die durch besondere Leistung oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können nach den Bestimmungen der vom Stadtrat beschlossenen Ehrenordnung besonders geehrt werden.

§ 12 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratmitglieder erhalten nach der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (ThürEntschVO) für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und der Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Stadtratssitzung dienen, als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 76 €. Die Stadtratsmitglieder erhalten weiterhin ein Sitzungsgeld von 15 € für die notwendige und nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Fraktionen und der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gewährt wird, darf die Zahl der pro Jahr stattfindenden Stadtratssitzungen nicht übersteigen.

- (2) Grundlagen für die Entschädigungsleistungen in den Fällen der Absätze 1 und 4 sind eigenhändig unterschriebene Anwesenheitslisten. Die Abrechnung wird quartalsweise vorgenommen. Die eventuellen Steuerpflichten hat der Entschädigungsempfänger selbst zu erfüllen.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit der Stadtratsmitglieder und der in Absatz 4 genannten Personen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes gezahlt.
- (4) Für ehrenamtliche Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, wird für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe der in Absatz 1 genannten Summe gezahlt.
- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
- Der Stadtratsvorsitzende 77 €
 - Der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion: 102 €
 - Der Vorsitzende eines ständigen Ausschusses: 102 €
- (6) Der Stellvertreter des Stadtratsvorsitzenden, stellvertretende Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der ständigen Ausschüsse erhalten für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, neben dem Sitzungsgeld ein zusätzliches Sitzungsgeld entsprechend der in Absatz 1 festgesetzten Höhe.
- (7) Der Bürgermeister erhält für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung, deren Höhe durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt wird.
- (8) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten nach der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die folgende monatliche Entschädigung:
- Der ehrenamtliche Erste Beigeordnete: 300 €
 - Der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete: 100 €
- (9) Die ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeister erhalten nach der ThürAufEVO die folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- Die Ortsteilbürgermeister von Hohenölsen und Steinsdorf jeweils 477 €
 - Der Ortsteilbürgermeister von Schömberg 270 €.
- (10) Die weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erhalten nach der ThürEntschVO für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Ortsteilrates ein Sitzungsgeld von 10 € für die notwendige und nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen.
- (11) Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände bei Kommunalwahlen werden für ihr kommunales Wahlehrenamt wie folgt entschädigt:
Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für jede notwendige Sitzung ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 und den Ersatz ihrer Auslagen. Wahlvorsteher erhalten je Einsatztag 40 € und Schriftführer je 30 €, Mitglieder der Wahlvorstände, die zu Beisitzern berufen sind, erhalten für ihre Mitwirkung und Anwesenheit am Wahlsonntag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung von 25 €, alle Mitglieder der Wahlvorstände haben Anspruch auf den Ersatz ihrer Auslagen.

§ 13 **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Weida erfolgen im Amtsblatt „Weidaer Amtsblatt“.
- (2) Satzungen und Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Weida werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Weidaer Amtsblatt“ öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch, dass sie bei der Stadtverwaltung ausgelegt werden und auf die Auslegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung im Amtsblatt „Weidaer Amtsblatt“ hingewiesen wird.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und der Ortsteilräte werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Weidaer Amtsblatt“ öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 14 **Sprachform**

Die in der Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 15 **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt die Hauptsatzung der Stadt Weida vom 14. Januar 2010 und die Kommunalwahlentschädigungssatzung vom 28. April 2000 außer Kraft.

Weida, den 3.01.2014

gez. Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel